



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hertsens bvba  
Heirbaan 9  
9150 Kruibeke  
BELGIEN

Datum: 16.04.2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
52.02.21.18-007/19  
bei Antwort bitte angeben

Herr Grüter  
Zimmer: 6023  
Telefon:  
0211 475-4477  
Telefax:  
0211 475-2988  
Peter.Grueter@  
brd.nrw.de

**Abfallwirtschaft  
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung  
mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)  
Gebührenbescheid**

Ihre Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Datum vom 18.01.2019 haben Sie anhand des mir vorliegenden Formblattes das Befördern von Abfällen nach § 53 KrWG angezeigt. Das Formblatt mit meiner Bestätigung des Eingangs gemäß § 7 Abs. 5 AbfAEV wurde Ihnen bereits vorab per E-Mail vom 11.02.2019 zugesandt und ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Im Zusammenhang mit der angezeigten Tätigkeit vergebe ich von Amts wegen folgende Kennnummer gemäß § 28 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV):

- Beförderernummer: **ZBEE11145**

Hinweise

1. Bei jedem Transport ist gemäß § 13 AbfAEV eine Kopie der von der Behörde bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG mitzuführen.
2. Bei Änderungen wesentlicher Angaben aus der Anzeige (Felder 1.1 bis 1.4 sowie 2 bis 6) ist die Anzeige bei mir erneut zu erstatten.
3. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 10 Abs. 1 Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG) müssen Fahrzeuge, mit denen durch Sammler und Beförderer Abfälle auf öffentlichen Straßen transportiert werden,

Dienstgebäude:  
Am Bonneshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (sog. A-Schilder) versehen werden. Ausgenommen hiervon sind nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG und § 10 Abs. 2 AbfVerbrG Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.

Für meine Amtshandlung im Zusammenhang mit den angezeigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ergeht folgender

## GEBÜHRENBESCHEID

Für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG sowie die Vergabe einer Beförderernummer nach § 28 (1) NachwV erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

**153,-- €.**

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks

**7331200001167197**

auf folgendes Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: **Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**  
Kreditinstitut: **Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)**  
IBAN: **DE 59 3005 0000 0001 6835 15**  
BIC: **WELADED**

Bei Auslandsüberweisungen anfallende Bankgebühren gehen zu Ihren Lasten und dürfen nicht von meinem festgesetzten Betrag abgezogen werden.





**Ohne die Angabe des Verwendungszwecks ist eine ordnungsgemäße Zuordnung Ihrer Zahlung nicht möglich.**

### Begründung

Nach § 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ist für die im Allgemeinen Gebührentarif der AVerwGebO NRW genannten Amtshandlungen eine Gebühr zu erheben.

Gemäß Tarifstelle 28.2.1.24 der AVerwGebO NRW wird für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Abs. 1 KrWG) eine Gebühr je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1 erhoben: Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten die vom Ministerium des Inneren veröffentlichten jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte, Ministerialblatt MBl. NRW. 2018, Nr. 10, S. 192, vom 17. April 2018) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Für die Vergabe der benötigten Kennnummer gemäß § 28 NachwV gilt der Gebührensatz der Tarifstelle 28.2.6.10 der AVerwGebO. Hier liegt die Festgebühr bei 50,-- € je Kennnummer.

Tarifstelle 28.2.1.24			Gebühr
Laufbahngruppe	Zeitaufwand	Stundensatz	
LG 1.2	1,00 Std.	61,-- €/Std.	61,-- €
LG 2.1	... Std.	70,-- €/Std.	...,-- €
LG 2.2	0,50 Std.	84,-- €/Std.	42,-- €
Tarifstelle 28.2.6.10			
Beförderernummer			50,-- €
Maklernummer			
<b>Gebühr gesamt</b>			<b>153,-- €</b>

Anmerkungen zu der vorstehenden Tabelle



- LG 1.2 - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst)
- LG 2.1 - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst
- LG 2.2 - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Peter Grüter

